

Beschluss (Ziffer 4 gegen die Stimmen von FDP BAYERNPARTEI und AfD, alle restlichen Ziffern gegen die Stimmen von AfD und FREIE WÄHLER):

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Mobilitätsreferat wird gemäß der Änderung der Parkgebührenordnung beauftragt, die folgenden Gebührentabelle in Anwendung zu bringen:

Tarif	Geltungsbereich	Erreichte Bevölkerung durch das Geschäftsgebiet mit einem zzgl. Puffer von 300 Metern	Kosten pro Fahrzeug pro Monat zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € für die Ausstellung der Parkausweise
I	Ein Parkraummanagementgebiet oder eine Parkzone, welche der Anbieter benennt.	-	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 10,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
II	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Bis zu 35 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 100,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
III	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 35 % und bis zu 80 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 65,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
IV	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 35,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
V	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht und jegliche Mobilitätspunkte mit Carsharing-Flächen werden von dem Anbieter bedient.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 20,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €

Neben der Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Fahrzeug für die Ausstellung der Parkausweise, soll wie bisher z. B. bei Änderungen oder einer Neuausstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 € erhoben werden.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die unter Antragspunkt 2 aufgeführten Gebühren nach Prüfung der Tarifzuordnung durch das Mobilitätsreferat zu erheben.
4. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei die 600 Stellplätze für das stationäre Carsharing im Stadtgebiet München in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren für fünf Jahre, mit einer Verlängerungsoption auf insgesamt maximal 8 Jahre, zu vergeben.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, in § 1 Abs. 1 SoNuGebS aufzunehmen, dass sich die Satzung auch auf Art. 18a BayStrWG (Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing) bezieht. In Ziffer 6 der Anlage 1 der SoNuGebS ist die Gebühr für das stationäre Carsharing in Höhe von 30,00 € pro Monat aufzunehmen.
6. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, die unter Antragspunkt 5 aufgeführten Gebühren für die Sondernutzung für das stationsbasierte Carsharing zu erheben.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, in § 17 SoNuRL zu ergänzen, dass Sondernutzungserlaubnisse für stationsbasiertes Carsharing erteilt werden können.
8. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04639 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 24.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

9. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966 des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 13.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

10. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048 des Stadtbezirkes 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.